

# **Satzung der Gemeinde Röderau über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe**

## **- Bekanntmachungssatzung –**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), den §§ 2 und 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Inneren über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBeKVO) vom 17.Dezember 2015 (SächsGVBl. S.693) sowie § 4 des Sächsischen E-Government-Gesetzes (SächsEGoV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2019 (SächsGVBl.S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 12.April 2021 (SächsGVBl. S. 517) und §§ 27a, 27b Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Röderau in seiner Sitzung am 20.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Röderau, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Verordnung sind:
  1. die Verkündung von Rechtsvorschriften
  2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
  3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung und öffentliche Bekanntgaben .
- (2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, gelten die §§ 2 - 4 entsprechend.

### **§ 2 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Röderau erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, in Form einer elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Röderau auf der Internetseite der Gemeinde Röderau unter <https://www.roederaue.de/buergerservice-verwaltung/amtsblatt.html>.
- (2) Die Form der elektronischen Ausgabe der öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 ist als authentische Form anzusehen, soweit zusätzlich eine Veröffentlichung in papiergebundener Form erfolgt. Es besteht die Möglichkeit, in der Gemeindeverwaltung Röderau während der allgemeinen Öffnungszeiten Ausdrucke des Amtsblattes unentgeltlich zu erhalten. Ferner besteht die Möglichkeit der Zusendung von Ausdrucken gegen Kostenersatz des Versandes.

- (3) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages, an dem sie auf der Internetseite der Gemeinde Röderau unter verfügbar <https://www.roederaue.de/buergerservice-verwaltung/amtsblatt.html> ist, vollzogen.
- (4) Soweit besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften, insbesondere §§ 3 Abs.2 und 4a Abs.4 Baugesetzbuch (BauGB), eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform zwingend vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung zusätzlich durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Röderau sowie auf dem Zentralen Landesportal Bauleitplanung des Freistaates Sachsen unter <https://buergerbeteiligung.sachsen.de>.
- (5) Gemäß § 27a VwVfG und § 27b VwVfG sind, im Rahmen des Verfahrens im Sinne von § 9 VwVfG der Inhalt von Bekanntmachungen sowie die dazu auszulegenden Dokumente zusätzlich auch auf der Internetseite der Gemeinde Röderau unter <https://www.roederaue.de/aktuelles/bekanntmachungen.html> zugänglich zu machen, soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet ist.
- (6) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.
- (7) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

### **§ 3 Ersatzbekanntmachung**

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
  1. Ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
  2. sie- soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist – im Rathaus der Gemeinde Röderau, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber 20 Stunden wöchentlich, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
  3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

### **§ 4 Notbekanntmachung**

- (1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter

Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (2) Notbekanntmachungen im Sinne von § 9 KomBekVO erfolgen durch Anschlag an der Schautafel des Rathauses der Gemeinde Röderaue, Radener Straße 2, 01609 Röderaue.
- (3) Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung vollzogen. Der Vollzug ist in den Akten nachzuweisen.

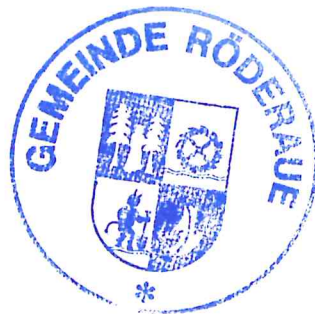
## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorangegangenen Bekanntmachungssatzungen der Gemeinde Röderaue außer Kraft.

Röderaue, 20.03.2025



Bernd Schuster  
Bürgermeister



Hinweis: zu § 4 Abs. 4 SächGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannter Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

unter b) die Verletzungs- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde  
Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr.3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.